OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651719/9/MS

Datum:
Linz, 17. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der B R, K.gasse, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 26. Februar 2020, GZ: PAD/19/02345764/001/VW, betreffend die Aufforderung zur Beibringung eines neurologischen Gutachtens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 26. Februar 2020, GZ: PAD/19/02345764/001/VW, wurde Frau B R (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgefordert, innerhalb von drei (3) Wochen, gerechnet ab der Zustellung dieses Bescheides, das zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche fachärztliche Gutachten, nämlich ein neurologisches Gutachten, beizubringen.
Mit gleichem Bescheid wurde einer gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde ausgeführt, im Zuge der amtsärztlichen Untersuchung am 11. Dezember 2019 sei vom Amtsarzt festgestellt worden, dass zur endgültigen Entscheidung über die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin die im Spruch angeführten fachärztlichen Gutachten erforderlich sind.
Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde damit begründet, als die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung bzw. Beibehaltung der Lenkberechtigung sei. Der vorliegende Sachverhalt lasse auf mangelnde kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit schließen, was eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer darstelle.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 28. Februar 2020 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 9. März 2020 rechtzeitig eingebrachte und als Einspruch/Stellungnahme bezeichnete Beschwerde vom 8. März 2020.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„1. Es gibt keinen Anlassfall, der dieses Prozedere, mit nachfolgend, hohem, finanziellen Aufwand rechtfertigen würde!
2. Da ich regelmäßige Kontrollen im KH. Steyr, auf der Neurologie wahrnehme, u. es keinerlei Hinweis auf eine Veränderung bzw. Verschlechterung meines Gesundheitszustandes gibt, sind diese angedachten Maßnahmen umso kurioser. Es gleicht alles nur nach einem Schildbürgerstreich.
3. Die Abdrängung ins soziale Abseits, ohne gegebenen Anlass, durch den angedrohten Entzug meines Führerscheins, sowie die finanziellen Forderungen einer Mindestpensions-Bezieherin, auf anonymer Basis, ist ein sozialer Skandal!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 31. März 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte gleichzeitig mit, dass die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht beabsichtigt ist.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Amtsarztes der belangten Behörde sowie durch die Einholung einer Stellungnahme eines medizinischen Amtssachverständigen des Landes Oberösterreich, der auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die bei der Beschwerdeführerin gestellten und vom Amtsarzt der belangten Behörde festgehaltenen Diagnosen, die sich auch aus dem Ambulanzbericht der neurologischen Abteilung des Krankenhauses Steyr ergeben haben, erklärend darlegte.

Der Polizeiamtsarzt führte ergänzend aus, dass aufgrund der Symptome und eingeschränkten motorischen Fähigkeiten bei den vorliegenden neurologischen Diagnosen aus dem LKH Steyr die Überweisung zum Neurologen veranlasst wurde und erhebliche Zweifel bestehen, ob ein Kfz mit der notwendigen körperlichen Kontrolle verantwortungsvoll beherrscht wird, wodurch neben einem neurologischen Gutachten auch eine Probefahrt initiiert ist.

Der medizinische Amtssachverständige führt nach erklärender Darstellung der vorliegenden Diagnosen aus, dass aufgrund der Rückenmarksschädigung mit sensiblen Defiziten an beiden Beinen und vor allem einer stark ausgeprägten Vorfußheberschwäche rechts eine neurologische Stellungnahme erforderlich ist und bei positiver Stellungnahme eine anschließende Beobachtungsfahrt mit einem technischen Sachverständigen notwendig ist, um beurteilen zu können, ob ohne technische Umbauten überhaupt ein sicheres Fahren möglich ist.

Beide Stellungnahmen wurden der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Stellungnahme vom 15. Juni 2020 Folgendes aus:

- „Bis zum Zeitpunkt meiner Eingabe durch die Polizeidirektion Linz, mit der Anordnung des Entzuges meiner Lenkberechtigung, falls ich einen kostenintensiven Umbau meines Fahrzeuges nicht zustimme, gab es keinen Anlassfall, der diese behördlich angeordnete Maßnahme rechtfertigen würde.

- Die in dem Gutachten von Dr. R D geschilderten und beschriebenen körperlich, neurologischen Einschränkungen stimmen nur zum Teil, aber keinesfalls in der drastischen Form, dass ich nicht mehr in der Lage wäre – wie bisher – verantwortungsvoll am öffentlichen Verkehr teilzunehmen. Wären diese Symptome so vorhanden gewesen, wie beschrieben, hätte da eine erhebliche Gefahr für mich selbst, sowie für andere Verkehrsteilnehmer dargestellt. Diese waren aber in keiner Weise vorhanden, und somit war auch ein völlig kontrolliertes Bedienen der Pedale vorhanden. Die angemerkten Zweifel, ob ich überhaupt in der Lage sei verantwortungsvoll ein Fahrzeug zu lenken, sind daher nicht im Geringsten berechtigt.
- Was ich im Vorfeld der behördlich verfügten Anordnung des Umbaues, mit erheblichen – für mich nicht leistbaren Kosten, vermisst habe, ist eine fehlende Kostenübernahme durch die Bundessozialbehörde bei erforderlichen Umrüstungen. So geht man nicht, mit durch eine Krankheit benachteiligten Menschen um!

Fazit: durch den Bruch des Oberschenkels, meines gesunden Beines, am 10. April d.J. habe ich einen Antrag auf Kostenübernahme für den NUN erforderlichen Umbau meines Pkw's, bei der Bundesbehörde in Linz gestellt.

Ich hoffe damit von diesen Maßnahmen (neurologisches Gutachten, Probefahrt) enthoben zu sein.
Bestätigung über den Umbau wird erbracht!"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin stellte am 29. November 2019 einen Antrag auf Austausch ihres Führerscheins auf einen Scheckkartenführerschein. Von der belangten Behörde wurde dabei festgestellt, dass die Beschwerdeführerin auf eine Krücke angewiesen war und in ihrer Mobilität eingeschränkt wirkte. Insbesondere das rechte Bein wirkte in der Beweglichkeit beeinträchtigt.

Die Beschwerdeführerin wurde sodann mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. November 2019 aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab der Zustellung dieses Bescheides, zwecks der Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin mittels Hinterlegung am 3. Dezember 2019 zugestellt und ist rechtskräftig.

Bereits am 29. November 2019 wurde ein Amtsarzttermin für 11. Dezember 2019 vereinbart und fand an diesem Tag die amtsärztliche Untersuchung statt. Der Amtsarzt der belangten Behörde stellte fest, dass für die Erstellung eines Gutachtens ein Befund eines Facharztes für Neurologie sowie nach der Vorlage des neurologischen Gutachtens eine Beobachtungsfahrt mit einem Sachverständigen erforderlich ist.

Aus dem Ambulanzbericht des Krankenhauses Steyr vom 5. Dezember 2019 geht folgende Diagnose hervor:
Myelopathie Höhe TH6 bei Verdacht auf idiopathischer Rückenmarksherniation
Zustand nach Diskus-Operation L5/S1 links
Neuroforamenstenose L5/S1
Sekundäres Restless-Legs-Syndrom
Weiters wird in diesem Ambulanzbericht festgehalten, dass das neurologische Defizit unverändert und laut früheren Ambulanzberichten seit etwa 2006 annähernd stabil ist.

Bei der Beschwerdeführerin besteht eine Rückenmarksschwäche mit sensiblen Defiziten an beiden Beinen und vor allem eine stark ausgeprägte Vorfußheberschwäche rechts.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid erging die Aufforderung zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens einen Befund eines Facharztes für Neurologie beizubringen.

Die Beschwerdeführerin beabsichtigt, ihr Kfz umbauen zu lassen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie aus dem eingeholten ergänzenden medizinischen Gutachten und Stellungnahme sowie aus der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 15. Juni 2020.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da diese zur Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts nicht erforderlich ist und die Beschwerdeführerin eine solche in der Beschwerde nicht beantragt hatte, obwohl in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides auf die Möglichkeit der Antragstellung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung hingewiesen wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen

oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 3 Abs. 3 FSG-GV ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen, wenn sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, ergibt. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, wobei die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 verbunden sind, besonders zu berücksichtigen sind.

Vorerst ist festzustellen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jene Sach- und Rechtslage seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegt (vgl. u.a. VwGH 24.4.2015, Ra 2014/11/0040; 6.11.2019, Ra 2018/11/0021). Daher ist die von der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 15. Juni 2020 bekannt gegebene Absicht, ihren Pkw umbauen zu lassen, bei der Beurteilung der Frage der Rechtmäßigkeit des bekämpften Bescheides außer Betracht zu lassen.
Dennoch ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass für die Klärung der Frage, ob die Beschwerdeführerin ein neurologisches Gutachten vorzulegen hat, da diese für die Gutachtenserstattung seitens des Amtsarztes erforderlich ist, der Umstand, ob deren Pkw auf ihre Bedürfnisse umgebaut wurde oder nicht, keinen Einfluss hat.
Erst bei der Klärung der Frage, ob bei vorliegendem positiven neurologischen Gutachten von einem sicheren Fahren ausgegangen werden kann, was ev. durch eine Beobachtungsfahrt zu klären sein wird, mag dem Umstand, ob der Pkw der Beschwerdeführerin technische Umbauten aufweist, Bedeutung zukommen.

Aufgrund der oben dargestellten Rechtslage ergibt sich, dass im Verfahren zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer Person zum Lenken von

Kraftfahrzeugen die Vorlage von Befunden nur dann aufgetragen werden darf, wenn diese zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlich sind (VwGH 17.6.2009; 2009/11/0052; 26.6.2017, Ra 2017/11/0063).

Aus den vorliegenden amtsärztlichen Gutachten, in denen die körperlichen Auswirkungen der bei der Beschwerdeführerin vorliegenden Diagnosen nachvollziehbar dargestellt werden, ergibt sich schlüssig, dass zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens zur Frage, ob die Beschwerdeführerin gesundheitlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges geeignet ist, die Vorlage eines neurologischen Gutachtens erforderlich ist.

Nach den oben angeführten gesetzlichen Grundlagen ist die Durchführung einer Beobachtungsfahrt dann geboten, wenn aufgrund der vorliegenden Befunde im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung über gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann.
Da die Durchführung einer Beobachtungsfahrt im bekämpften Bescheid nicht vorgeschrieben wurde, ist darauf in dieser Entscheidung nicht weiter einzugehen, da der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sich aus dem Spruch des bekämpften Bescheides (Auftrag zur Vorlage einer neurologischen Stellungnahme) ergibt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Vorlage einer neurologischen Stellungnahme zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG erforderlich ist und daher die Vorschreibung der neurologischen Stellungnahme mit dem von der Beschwerdeführerin bekämpften Bescheid zu Recht erfolgt ist. Aus diesem Grund war die ggst. Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß